

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/142/2008

In dem Berufungsverfahren

des Antragstellers / Antragsgegners und Berufungsführers

gegen

den Antragsgegner / Antragsteller und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. Januar 2009 in Berlin wie folgt entschieden:

1. Die Berufung hinsichtlich der Ablehnung des Ausschlussantrages gegen den Berufungsgegner wird zurückgewiesen.
2. Die Berufung hinsichtlich der Feststellung, dass der Berufungsgegner berechtigt ist, an den Veranstaltungen des OV und sich dem OV als Mitglied anzuschließen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

A.

Berufungsführer ist in beiden Sachen der Ortsverband, der die Aufhebung von zwei Entscheidungen der Landesschiedskommission vom 24. Oktober 2008 begehrt. Vor der Bundesschiedskommission wurde die Berufung gegen beide Entscheidungen gemeinsam verhandelt und entschieden.

Der Berufungsführer hat den Ausschluss des Berufungsgegners aus der Partei beantragt. Als Begründung führte er an, dass der Berufungsgegner über einen am 23. September 2008 abgehaltenen „Stammtisch“ von Mitgliedern des Ortsverbandes nachweislich unwahre Behauptungen aufgestellt und dem Vorstand unterstellt habe, nur „wohlgesonnene“ Mitglieder einzuladen, und dass er durch diese unwahren Behauptungen dem Ansehen der Partei und insbesondere des Ortsverbandes schade.

Die Landesschiedskommission lehnte mit Beschluss vom 24. Oktober 2008 den Antrag auf Parteiausschluss ab, weil die vorgelegten Schreiben nicht die Grenzen erlaubter und erwünschter Kritik überschritten hätten und kein Schaden für die Partei dargelegt worden sei. Die Entscheidung erging unter Beteiligung von vier anwesenden

Mitgliedern und nach Zurückweisung eines Befangenheitsantrags des Antragstellers gegen zwei dieser Mitglieder.

Die zweite vom Berufungsführer angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission vom 24. Oktober 2008 gibt einem Antrag des Berufungsgegners statt, mit dem dieser u.a. die Feststellung begehrte, dass er berechtigt sei, an den Veranstaltungen des Berufungsführers teilzunehmen und sich diesem als Mitglied anzuschließen. Die Landesschiedskommission (in gleicher Besetzung wie oben) begründet ihren Beschluss damit, dass ein Mitglied der Partei unabhängig von seinem Wohnort selbst bestimmen könne, welchem Kreisverband es sich anschließe, und dass dies auch für Ortsverbände gelte. Grenze für einen Wechsel sei der Missbrauch, d.h. wenn ein Mitglied vorsätzlich Regularien umgehen wolle. Für einen Missbrauch gebe es aber keine Anhaltspunkte.

Mit seiner Berufung verfolgt der Berufungsführer den Parteiausschluss des Berufungsgegners sowie den Ausschluss aus dem Ortsverband weiter. Zur Begründung des Ausschlussantrages verweist der Berufungsführer ergänzend auf die Erhebung und Wortwahl einer Strafanzeige wegen Beleidigung gegen einen Genossen und auf einen Einspruch gegen die Aufnahme einer Genossin in die Partei seitens des Berufungsgegners. Mit Wohnsitz in Speyer könne der Berufungsgegner nicht Mitglied beim Berufungsführer sein. Mit seiner Mitgliedschaft im Ortsverband verfolge der Berufungsgegner im Übrigen im Auftrag eines Mitglieds des Kreisvorstandes den missbräuchlichen Zweck, den Ortsvorstand abwählen zu lassen. An der inhaltlichen Arbeit des Ortsverbandes beteilige er sich jedenfalls nicht.

Der Berufungsgegner erwiderte mit Schreiben (E-Mail) vom 11. Januar 2009 und wies die Vorwürfe bezüglich falscher Behauptungen zurück. Die Strafanzeige sei wegen einer beleidigenden Äußerung des Genossen am 23. September 2008 berechtigt erfolgt. Im Übrigen habe er sie inzwischen zurückgezogen. Er begründet sein Interesse an der Mitarbeit beim Berufungsführer insbesondere damit, dass er ein Stellenangebot aus dem Ort erhalten habe und seinen Wohnsitz dorthin verlagern möchte. Er sei weiterhin an der Mitarbeit im Ortsverband interessiert. In seiner Mail erklärt der Berufungsgegner weiter, dass er an der Verhandlung am 24. Januar 2009 nicht teilnehmen könne, jedoch mit einer Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden sei.

In der mündlichen Verhandlung am 24. Januar 2009 wurde der Berufungsführer durch einen Genossen vertreten, der das Vorbringen des Berufungsgegners in seiner schriftlichen Stellungnahme teilweise bestritt.

B.

Die jeweils form- und fristgerecht eingelegten Berufungen gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission vom 24. Oktober 2008 sind unbegründet.

Die Bundesschiedskommission hat zuerst über die Berufung wegen des Parteiausschlusses des Berufungsgegners entschieden, da sich das Verfahren wegen der Mitgliedschaft im Ortsverband erledigt hätte, wenn der Ausschlussantrag des Berufungsführers Erfolg gehabt hätte.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission mit der ablehnenden Bewertung des Ausschlussantrages ist jedoch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Voraussetzung für einen Ausschluss aus der Partei ist gem. § 3 Abs. (4) Bundessatzung, dem § 3 Abs. (4) Landessatzung entspricht, entweder ein vorsätzlicher Satzungsverstoß oder ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei, wie sie z. B. in der Präambel zum Ausdruck kommen, und ein damit einhergehender schwerer Schaden für die Partei.

Einen vorsätzlichen Satzungsverstoß hat der Berufungsführer weder vor der Landesschiedskommission noch vor der Bundesschiedskommission dargetan. Auch ein Verstoß gegen den in der Präambel zum Ausdruck kommenden Grundsatz des solidarischen Umgangs miteinander ist nicht ausreichend dargelegt. Die Wortwahl in den der Bundesschiedskommission vorliegenden Schreiben des Berufungsgegners mag für die betroffenen Genossinnen und Genossen wegen der damit verbundenen Vorwürfe (z.B. „satzungswidrige Ansichten“) persönlich verletzend sein, ist jedoch insgesamt noch um Sachlichkeit bemüht und stellt offensichtlich die Reaktion auf die Verweigerung der Mitgliedsrechte beim Berufungsführer dar. Woraus im Einzelnen sich ein „faschistoider Hintergrund“ oder die Rechtfertigung von „Sippenhaft“ ableiten lassen sollte, konnte der Berufungsführer nicht erklären. Die Erstattung einer Strafanzeige wegen einer angeblichen Beleidigung durch einen Genossen bei dem Treffen am 23. September 2008 - so sie denn überhaupt noch aktuell ist - mag eine unter Parteigenossen nicht angemessene Überreaktion sein, ist jedoch als solche nicht verboten und wird von den zuständigen Behörden aufzuklären sein.

Da in der Sache keine andere Entscheidung ergehen konnte, sind die vom Berufungsführer behaupteten Verfahrensmängel bei der Entscheidung der Landesschiedskommission letztlich unerheblich. Zur Beachtung bei künftigen Verfahren weist die Bundesschiedskommission jedoch auf folgende Punkte hin:

- Die Regelung in § 11 Abs. (2) SchiedsO, dass Landesschiedskommissionen beschlussfähig sind, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind, ist zwingend und wird durch die anderslautende Bestimmung einer Landessatzung nicht außer Kraft gesetzt. So reicht auch in Landesverband entgegen der Regelung in § 35 Abs. (4) Satz 3 Landessatzung eine Entscheidung durch drei anwesende und nicht befangene Mitglieder der Landesschiedskommission.
- Die Beschlussfassung einer Landesschiedskommission über Befangenheitsanträge ist so zu dokumentieren, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 12 Abs. (3) SchiedsO durch die Bundesschiedskommission überprüft werden kann. Insbesondere darf bei der Entscheidung über die Befangenheit das betroffene Mitglied weder teilnehmen noch anwesend sein.

Die Entscheidung hinsichtlich der Berufung wegen des Ausschlussantrages erging einstimmig mit 9 Ja-Stimmen.

Die Berufung gegen die Feststellung der Landesschiedskommission, dass der Berufungsgegner an den Veranstaltungen des Berufungsführers teilnehmen und bei diesem Mitglied sein könne, war zurückzuweisen, da die einschlägige Landessatzung in § 2 Abs. (5) Satz 3 ausdrücklich ein Wahlrecht hinsichtlich des Kreisverbandes vorsieht, diese Regelung auch für die Ebene der Ortsverbände gilt und ein Missbrauch der Regelung nicht dargelegt wurde.

Der Kreisverband hat keine eigene Satzung. Deshalb gelten insoweit die Landessatzung und die Bundessatzung entsprechend (vgl. § 12 Abs. (8) Landessatzung). Hinsichtlich der Gründung von Ortsverbänden regelt § 12 Abs. (7) Satz 2 Landessatzung: „Die Ortsverbände umfassen eine oder mehrere Gemeinden oder Stadtgebiete eines Kreisverbandes.“ Daraus lässt sich zwar ein gewisser Wohnortbezug des Ortsverbandsprinzips ableiten. Entscheidend ist jedoch, dass nach § 2 Abs. (5) Satz 3 Landessatzung jedes Mitglied bereits die übergeordnete Gliederung der Partei, d.h. den Kreisverband, unabhängig von seinem Wohnort frei wählen kann. Wenn diese Regelung für die kleinste selbständige, d. h. mit Kassen- und Mitgliederverwaltungsrechten ausgestattete Gliederung der Partei - den Kreisverband - gilt, können „strengere“ Mitgliedschaftsregeln nicht für die basisnähere Ebene der Ortsverbände gelten.

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, dass es für eine politisch erfolgreiche Arbeit in einem Ortsverband in erster Linie auf die örtliche Verbundenheit zu den entsprechenden Gemeinden oder Stadtbezirken ankommen wird, sieht jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der ausdrücklichen Satzungsbestimmung für die freie Wahl des Kreisverbandes mehrheitlich keine andere Entscheidungsmöglichkeit. Selbst wenn der Ortsverband inzwischen - wie der Bevollmächtigte des Berufungsführers in der mündlichen Verhandlung vortrug - ein „Ortsstatut“ mit der Verankerung des Wohnsitzprinzips beschlossen haben sollte, kann dieses nicht wirksam Grundsätze festlegen, die den Bestimmungen der Landessatzung zuwider laufen (vgl. für die Satzungen von Kreisverbänden § 12 Abs. (8) Satz 1, 2. Halbsatz Landessatzung).

Die entsprechende Bestimmung der Landessatzung ist auch nicht wegen Verstoßes gegen die Bundessatzung unwirksam. Denn in § 2 Abs. (6) Satz 1 Bundessatzung ist das Wohnsitzprinzip nur als „Regel“ für die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband niedergelegt. Diese „Regel“ schließt es gerade nicht aus, dass in einer Landessatzung für die von ihrem Geltungsbereich erfassten Gliederungen die grundsätzliche Wahlfreiheit des Kreisverbandes zugelassen wird.

Aus den Verfahrensunterlagen und aus der mündlichen Verhandlung lässt sich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit schließen, dass der Grundsatz der Wahlfreiheit vom Berufungsgegner missbraucht, d. h. gezielt genutzt wurde, um eine Neuwahl des Vorstands des Berufungsführers durchzusetzen. Die vom Berufungsführer erhobenen Verdächtigungen gegen ein Mitglied des Kreisvorstands können in einem parteiinternen Schiedsverfahren nicht endgültig geklärt werden. Allein aus dem Umstand, dass der Berufungsgegner nach seinem am 19. August 2008 erfolgten Übertritt in den Ortsverband per Mail vom 17. September 2008 eine Mitgliederversammlung u. a. zur Wahl eines Ortsvorstandes beantragte, lässt sich ein Missbrauch des Wechselrechts nicht ableiten. In der gesamten Partei und auch unter

den Mitgliedern der Bundesschiedskommission ist es allgemein bekannt, dass es in den Gliederungen der Partei im Landesverband verschiedene Strömungen gibt, die erbittert um Mehrheiten und Funktionen „kämpfen“. Für eine Schiedskommission, die nicht zuletzt auch einen Schlichtungsauftrag hat, ist eine eindeutige „juristische“ Aufarbeitung einer solchen Situation nicht möglich.

Aus den genannten Gründen war auch die Berufung gegen die Feststellung, dass der Berufungsgegner berechtigt ist, an den Veranstaltungen des Ortsverbandes teilzunehmen und sich dem Ortsverband als Mitglied anzuschließen, zurückzuweisen.

Diese Entscheidung erging mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Damit hat das Schiedsverfahren seinen Abschluss gefunden.